



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar	22.11.2021	0277/21 - I/94 -
-------------------------------------	------------	------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	29.11.2021		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	06.12.2021		
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

2. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wetzlar (Straßenreinigungssatzung) vom 27.09.2017 (Stand: 1. Änderungssatzung vom 12.12.2019)

Anlage/n:

- 1) Text der 2. Änderungssatzung
- 2) Synoptische Gegenüberstellung der durch die Neufassung betroffenen derzeitigen Satzungsbestimmungen und der neuen Satzungsbestimmungen

Beschluss:

Die 2. Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wetzlar (Straßenreinigungssatzung) vom 27.09.2017 wird beschlossen.

Wetzlar, den 22.11.2021

gez. Kortlüke

Begründung:

Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wetzlar (Straßenreinigungssatzung) vom 27.09.2017 wurde erstmals im Dezember 2019 geändert (1. Änderungssatzung vom 12.12.2019, in Kraft getreten zum 01.01.2020). Die damalige Änderung aktualisierte Begrifflichkeiten und präziserte winterdienstlich zu behandelnde Flächen.

I.

Gegenstand der vorliegenden 2. Änderungssatzung, deren Inkrafttreten zum 01.01.2022 vorgesehen ist, ist in erster Linie die Änderung der in § 14 enthaltenen beiden Gebührensätze.

Die Gebühren für die Durchführung der hoheitlichen Straßenreinigung im Stadtgebiet Wetzlar befinden sich seit dem Jahr 2002 auf einem unveränderten Niveau. Trotz der in diesem Zeitraum eingetretenen Steigerungen der Aufwendungen für Personal und Maschinen konnte durch regelmäßige Optimierungsmaßnahmen in der Organisation der Straßenreinigung sowie durch die Möglichkeit der Nutzung einer Gebührenaussgleichsrücklage eine langjährige Gebührenstabilität gewährleistet werden. Nach Aufzehrung dieser Rücklage kam es durch die allgemeine Kostenentwicklung zu Unterdeckungen in diesem Betriebsbereich. Es war daher erforderlich, eine Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren vorzunehmen.

Die hiermit beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft IVC hat daher eine den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften entsprechende Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wetzlar für den Zeitraum 2022 bis 2024 erstellt. Hieraus ergeben sich folgende kostendeckende Gebühren:

Reinigungsstufe I

(1x wöchentliche Reinigung)

seit 01.01.2002 geltende Gebühr: 0,96 €/m²
kostendeckende Gebühr ab 01.01.2022: 1,29 €/m²

Reinigungsstufe V

(5x wöchentliche Reinigung)

seit 01.01.2002 geltende Gebühr: 4,56 €/m²
kostendeckende Gebühr ab 01.01.2022: 6,45 €/m²

Für ein Durchschnittsgrundstück der jeweiligen Reinigungsstufe ergibt sich hieraus folgende Gebührenveränderung pro Jahr:

Reinigungsstufe I

(1x wöchentliche Reinigung)

Ø Reinigungsfläche: 157 m²

bisherige Gebühr seit 01.01.2002: 150,72 €/a
Gebühr ab 01.01.2022: 202,53 €/a

Reinigungsstufe V

(5x wöchentliche Reinigung)

Ø Reinigungsfläche: 115 m²

bisherige Gebühr seit 01.01.2002: 524,40 €/a
Gebühr ab 01.01.2022: 741,75 €/a

Bei der Betrachtung der Straßenreinigungsgebühren in vergleichbaren Städten ist grundsätzlich auf die Anwendung eines mit der Stadt Wetzlar identischen Gebührenmaßstabs abzustellen. Der in Wetzlar geltende Maßstab „Reinigungsfläche“ wird auch in der Stadt Gießen angewandt, während in Hanau, Marburg und Rüsselsheim der „Frontmetermaßstab“ Gültigkeit hat. In Bad Homburg bemessen sich die Straßenreinigungsgebühren nach dem „Quadratwurzelmaßstab“ (Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstücks).

Die hinsichtlich des Gebührenmaßstabes mit der Stadt Wetzlar vergleichbare Stadt Gießen erhebt aktuell folgende Reinigungsgebühren:

Reinigungsstufe I

(1x wöchentliche Reinigung)

aktuelle Gebühr: 1,45 €/m²

Reinigungsstufe II

(2x wöchentliche Reinigung)

aktuelle Gebühr: 2,90 €/m²

Reinigungsstufe III

(3x wöchentliche Reinigung)

aktuelle Gebühr: 4,35 €/m²

II.

Die Anpassung der Gebührensätze wird zum Anlass genommen, in der Straßenreinigungssatzung folgende redaktionelle Änderungen ohne inhaltliche Veränderung der Rechtslage vorzunehmen:

In § 11 wird ein neuer Absatz 4 hinzugefügt, in welchem erläutert wird, in welcher Art die Durchführung der öffentlichen Straßenreinigung in der Praxis vorgenommen wird.

§ 16 Absatz 4 wurde in Bezug auf mögliche Störungen der öffentlichen Straßenreinigung präzisiert.

III.

Die in der Straßenreinigungssatzung vorgeschlagenen Änderungen (Fassung der 2. Änderungssatzung) sind in dem als Anlage 1 beigefügten Dokument aufgeführt.

In der als Anlage 2 beigefügten tabellarischen Übersicht werden zum einen die veränderten Satzungsbestimmungen ihrer aktuellen Fassung gegenübergestellt; dabei wurden nur diejenigen Satzungsvorschriften aufgeführt, die verändert werden sollen.

Es wird abschließend noch darauf hingewiesen, dass die das Leistungsspektrum des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar ebenfalls betreffenden Abfallbeseitigungsgebühren in 2022 stabil bleiben werden.